

206. 1. Finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches zum Schutze des Lebens eines Menschen schon auf solche Kinder Anwendung, welche erst in der Geburt begriffen sind, ohne daß noch die völlige Trennung von der Mutter stattgefunden hat?

2. Decken sich die Begriffe „Mensch“ und „menschliche Frucht“ im Sinne jener Strafvorschriften mit den gleichen Begriffen auf dem Gebiete des Civilrechts?

3. Ärztliche Kunstfehler. Tötung des in der Geburt begriffenen Kindes behufs Rettung der Mutter.

St.G.B. §§. 211—222.

II. Straffenat. Urk. v. 8. Juni 1880 g. R. Rep. 721/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neuchâtel.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst ist das Vorhandensein einer Verletzung des Strafgesetzes nicht anzuerkennen.

Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß Angeklagter, am 11. Mai 1879 zur ärztlichen Hilfeleistung bei der Entbindung der Ehefrau des Eigentümers B. herangezogen, nach vergeblichem Versuch die konstatierte Querlage des Kindes durch Wendung zu beseitigen, den bereits bei seiner Ankunft aus der Scheide hervorgetretenen einen Arm des Kindes durch einen Messerschnitt beseitigte, bei seinen weiteren Bemühungen die Frau zu entbinden, zunächst den anderen Arm, sodann den Unterkiefer des Kindes abriß, das abgebrochene aus der Scheide hervortretende Knochenstück des Kiefers mittels einer Kneifzange herausholte und schließlich mit dem Haken in das linke Auge des Kindeskopfes hineingriff, ohne daß es gelang, den Kopf hervorzuziehen, durch diese Verletzungen der Arme und des Kopfes aber das Kind der Ehefrau B. tötete, und zwar aus Fahrlässigkeit, indem, wenn Angeklagter wirklich das Kind bereits für tot gehalten haben sollte, diese Annahme nach den vorliegenden Umständen auf einem groben Verstoß gegen die Regeln der Arzneiwissenschaft beruht habe, indem sie auf Anzeichen hin erfolgt sei, welche wissen-

schaftlich einen solchen Glauben nicht rechtfertigen, übrigens auch an sich eine Notwendigkeit zur Tötung des Kindes behufs Rettung der, bald nach ihrer Entbindung durch einen herbeigezogenen anderen Arzt, gestorbenen Mutter gar nicht vorgelegen, vielmehr die erforderliche Ausdauer in der Wiederholung des Wendungsversuches durchaus sachwidrig verabsäumt worden sei.

Dem gegenüber behauptet die Revision, daß die Tötung eines Menschen sich nicht annehmen lasse, sondern eine Leibesfrucht im Mutterleibe getötet worden sei, welche erst durch ihre Trennung vom Mutterleibe die Eigenschaft eines Menschen erlangt haben würde. Indessen mag es auch richtig sein, daß nach den Grundsätzen des Civilrechts (I. 3 C. VI. 29 u. l. 12 D. XXVIII. 2) und namentlich den Vorschriften des hier einschlagenden pr. A.L.R.'s II. 1. §§. 12 u. 13 die besondere Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit eines lebenden Kindes erst mit der Vollendung seiner Geburt, d. h. dem Herausstreten aus dem Mutterleibe und der äußeren vollständigen Trennung von der Mutter, ihren Anfang nimmt und insofern dem Neugeborenen erst von da an der Vollgenuß der menschlichen Rechte zukommt, so folgt doch daraus für sich allein nicht, daß dieser Begriff des Menschen ohne weiteres auf das strafrechtliche Gebiet Anwendung finde. Im Gegenteil fällt die Terminologie des Strafgesetzbuches nicht überall mit derjenigen der Civilgesetze zusammen und gerade auf dem Gebiete der familien- und statusrechtlichen Verhältnisse bestehen Differenzen, welche dahin führen, daß z. B. ein Kind, welches nach civilistischen Regeln als eheliches erscheinen würde, im Sinne des §. 217 St.G.B.'s wegen Unanwendbarkeit der im Privatrechte geltenden Präsumtionen und Wirkungen der Rechtskraft richterlicher Erkenntnisse als uneheliches erscheint und umgekehrt ein Kind aus einer nichtigen Ehe als eheliches gilt, ungeachtet ihm nach pr. A.L.R. II. 2. §. 50 ff. die Rechte eines solchen nicht nach allen Beziehungen zustehen.

Aus demselben §. 217 aber ergibt sich auch, daß der Begriff „Mensch“, wie derselbe in den §§. 211, 212 und 222 vorkommt, in einem weiteren als dem gewöhnlichen Sinne aufgefaßt werden muß.

Die in Teil II Abschn. XVI St.G.B.'s vorgesehenen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben beziehen sich teils auf das Leben eines Menschen (§§. 211 bis 217, 221 und 222), teils auf das Leben der noch ungeborenen Frucht (§§. 218 bis 220). Der §. 217 betrifft nicht die Frucht, sondern ein Kind, betrachtet also das Kind als Mensch, da

weder nach dem Gedanken, welcher der Ausscheidung der Kindesötung von dem Gattungsbegriffe der Menschentötung überhaupt zu Grunde liegt, noch nach sonstigen Rücksichten sich annehmen läßt, daß hiermit ein Mittelbegriff habe geschaffen werden sollen, welcher, je nachdem die Tötung in oder gleich nach der Geburt erfolgt, im ersteren Falle eine Frucht und im letzteren einen Menschen umfaßt.

Der §. 217 trifft die Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet; derselbe erkennt damit an, daß die Leibesfrucht, welche noch nicht vollständig geboren und von dem Mutterleibe getrennt, sondern noch in der Geburt begriffen ist, in Beziehung auf ihre vitale Existenz und Integrität die Rechte eines geborenen Menschen genießt.

Von Beginn des Geburtsaktes an gilt das uneheliche Kind als Mensch, dessen vorsätzliche Tötung seitens der Mutter nach §. 217, dritten Personen gegenüber aber, welche sich an der Tötung als Mitthäter oder Teilnehmer beteiligen, nach den §§. 211 oder 212 St.G.B.'s strafbar ist. Eine Beschränkung, daß das Kind, um ein Objekt der Tötung nach §. 217 sein zu können, zu einem gewissen Teile, namentlich bereits mit dem Kopfe, aus dem Mutterleibe ausgetreten sein müsse, ist aus der gedachten Strafbestimmung nicht zu entnehmen und auch nicht etwa daraus zu schließen, daß das Kind außerhalb des Mutterleibes bereits geatmet haben müsse. Denn nur das Leben, nicht das Atmen des Kindes ist vorausgesetzt.

Die Frage, wann der Geburtsakt beginne, ob insbesondere die Thatfache, daß die Geburtswehen begonnen, zugleich den Anfang der Geburt bezeichne, hat vorliegend keine praktische Bedeutung, ist aber auch richtiger zu verneinen. Es genügt, muß aber auch als notwendig erfordert werden, daß das Kind zum Teil bereits den Schoß der Mutter verlassen hat und damit an die Außenwelt getreten ist, um dasselbe als in der Geburt begriffen erscheinen zu lassen.

In dieser Beschränkung korrespondiert der §. 217 mit dem §. 218 St.G.B.'s, wenn dieser die Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, unter Strafe stellt. Zudem derselbe voraussetzt, daß die Frucht, wenn sie nicht abgetrieben wurde, im Mutterleibe getötet worden sei, spricht er zugleich mittelbar aus, daß, wenn die lebende Frucht bereits ganz oder teilweise aus dem Mutterleibe heraustrgetreten ist, sie in Beziehung auf ihr Fortleben rechtlich nicht mehr als

Frucht, sondern als Mensch geschützt wird. Wäre dem anders, so würde die Tötung eines aus dem Schoße der unehelichen Mutter zwar bereits hervorgetretenen, aber noch nicht mittels LöSENS der Nabelschnur von ihr vollständig getrennten Kindes seitens der Mutter straflos sein und zwar straflos wegen Kindesstötung, weil die geborene Frucht die Eigenschaft eines Menschen noch nicht besitzt, straflos aus §. 218, weil die Tötung der Frucht nicht im Mutterleibe erfolgt ist.

Eine solche Anomalie kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Was aber von der Menschenqualität eines in der Geburt begriffenen unehelichen Kindes gilt, muß auch auf eheliche Kinder Anwendung finden. Dem der §. 217 hat, wie bereits angedeutet, in dem Rechtsbegriffe „Mensch“, wie er den übrigen Bestimmungen des vierzehnten Abschnittes zu Grunde liegt, nichts ändern, sondern nur die besonderen Umstände berücksichtigen wollen, welche von dem Standpunkte der Mutter eine Milderung der gesetzlichen Strafe des Mordes oder Totschlages in dem Falle erheischen, daß die Geburt auf einer unehelichen Zengung beruht und die vorsätzliche Tötung in oder gleich nach der Geburt erfolgt.

Die Kindesstötung von seiten der unehelichen Mutter unterscheidet sich von der gemeinen Tötung nur nach der subjektiven Richtung; der objektive Thatbestand ist bei beiden derselbe. Auch hier würde, wäre man der entgegengesetzten Meinung, der Widerspruch hervortreten, daß während dritte Personen, welche an der von der unehelichen Mutter verübten vorsätzlichen Tötung ihres Kindes als Mitthäter teilnehmen, nach §. 50 St.G.B.'s den allgemeinen Vorschriften über Mord und Totschlag unterliegen und die Strafmilderung aus §. 217 ihnen nicht zu statten kommt, dieselben Personen, wenn sie zu der ehelichen Mutter in dem Verhältnisse der Mitthäterschaft stehen, wegen Tötung deren Kindes in der Geburt aus den §§. 211 und 212 nicht bestraft werden könnten, weil diesem Kinde die menschliche Qualität noch mangelte.

Die Strafkammer hat aber in einer durch das gegenwärtige Rechtsmittel nicht anfechtbaren Weise festgestellt, daß, als Angeklagter diejenigen Handlungen vornahm, welche den Tod des damals noch lebenden Kindes der Ehefrau B. herbeiführten, jenes Kind bereits insofern teilweise geboren war, als dessen einer Arm aus der Mutterscheide hervorragte. Ebenso ist die Fahrlässigkeit des Angeklagten in der Annahme, daß derselbe auf wissenschaftlich ungerechtfertigte Anzeichen hin den Tod des Kindes unterstellte und zur Zerstückelung desselben schritt, ohne Rechts-

irrtum festgestellt und hat hiernach das Rechtsmittel, wie gesehen, verworfen werden müssen.“